

## Einfache Anfrage Loosli (SVP) betreffend Strassenmarkierung Zone 30

### 1 TEXT

*In den letzten Tagen wurden im Bereich der Zone 30 die Kreuzungen konsequent mit roten Quadraten ausgestattet.*

*„Markierungen „Rechtsvortritt“ werden auf Nebenstrassen angewendet, wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenraumes zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse in einer schlecht wahrnehmbaren Verzweigung nötig ist und andere Massnahmen nicht ausreichen“ (Weisungen EDA 19.03.2002 über die besondere Markierung auf der Fahrbahn).*

#### **Anfrage:**

- *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage / Weisung (Bund / Kanton) wurden diese Quadrate angebracht?*
- *Welche Überlegungen führten dazu, dass an Stelle einer Markierung allfälliger neuralgischer Punkte eine flächendeckende Bemalung vorgenommen wurde?*
- *Wie viele Unfälle wurden in den letzten Jahren in diesen Bereichen wegen Missachtung des Rechtsvortritts registriert?*
- *Weshalb wurde gerade dort, wo eine Markierung Sinn machen würde, beispielsweise Einmündung Amselweg / Dennigkofenweg (ausserhalb der Zone 30) keine Markierung angebracht?*
- *Welche Kosten verursachte die Aktion „Rechtsvortritt“ (Anbringen der roten Quadrate und der dazugehörigen Plakate) ohne die übrigen Massnahmen Zone 30?*

20. September 2005

Marc Loosli (SVP)

Aufgrund der Revision vom 28. September 2001 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) ist bei der Signalisation von Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung nur noch Tempo 30 erlaubt. Sämtliche bestehenden Zonensignalisationen 40 km/h haben auf den 31. Dezember 2003 ihre Gültigkeit verloren.

Die Tempo 30 Zonensignalisation darf nur mit flankierenden Massnahmen eingeführt werden, die sicherstellen, dass die signalisierte Geschwindigkeit auch eingehalten wird. Als flankierende Massnahmen kommen Markierungen (z.B. versetzte Parkfelder) und gestalterische oder bauliche Massnahmen in Frage (z.B. Belagswechsel, andere Farbgestaltung, Verengungen, Schwellen, Aufpflästerungen etc.).

In der Gemeinde Muri bei Bern war die Begleitkommission mit den Quartiervertreterinnen und Vertretern bestrebt - nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit den Einengungen an der Aebnitstrasse - mit möglichst wenig baulichen Massnahmen zu arbeiten.

Die konkret gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage / Weisung (Bund / Kanton) wurden diese Quadrate angebracht?*
  - Signalisationsverordnung (SSV)- Änderung vom 28.09.2001
  - Verordnung über die Tempo 30-Zonen vom 01.01.2002
  - Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn vom 19.03.2002
  - Broschüre Tempo 30 in Quartieren der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung
  - Zustimmungsverfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern vom 10. Mai 2004 (Aus Sicht der kantonalen Bewilligungsbehörde werden derartige Farbgestaltungen dann bewilligt, wenn sie keine Missverständnisse mit offiziellen Markierungen hervorrufen).
2. *Welche Überlegungen führten dazu, dass an Stelle einer Markierung allfälliger neuralgischer Punkte eine flächendeckende Bemalung vorgenommen wurde?*
  - Die im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen gewählte Farbgebung (Schachbrettstruktur) hat sich beispielsweise in der Gemeinde Köniz bewährt und stellt eine flankierende Massnahme dar. Sie hat das Ziel, dem in der Regel oft missachteten Rechtsvortritt besser Nachachtung zu verschaffen. Die Bemalung wurde überall in der Tempo 30-Zone vorgenommen, um ein besseres "Zonenbewusstsein" zu erzielen.
3. *Wie viele Unfälle wurden in den letzten Jahren in diesen Bereichen wegen Missachtung des Rechtsvortrittes registriert?*
  - Polizeilich wurden keine Unfälle registriert. Die Einführung der Tempo 30-Zonen - mit den entsprechenden flankierenden Massnahmen - wurde nicht aufgrund von Unfällen eingeführt, sondern weil die Tempo 40-Zonen aufgehoben worden sind.

- Im Übrigen verlangt der kommunale Verkehrs-Richtplan die Einführung von Tempo 30-Zonen in den Quartieren.
4. *Weshalb wurde gerade dort, wo eine Markierung Sinn machen würde, beispielsweise Einmündung Amselweg / Dennigkofenweg (ausserhalb der Zone 30) keine Markierung angebracht?*
- Bei den Einmündungen Amselweg und Dammweg ist zur Verdeutlichung des Rechtsvortritts eine sog. Y - Markierung vorgenommen worden (wie z.B. auch an der Pourtalésstrasse). Eine Schachbrettmusterung wurde nicht erstellt, da sich der Dennigkofenweg nicht in der Tempo 30-Zone befindet.
5. *Welche Kosten verursachte die Aktion "Rechtsvortritt" (Anbringen der roten Quadrate und der dazugehörigen Plakate) ohne die übrigen Massnahmen der Zone 30?*
- Für das Melchenbühlquartier betragen die Kosten für das Anbringen der Schachbrettmarkierungen CHF 9'729.00.
  - Für das Aebnitquartier betragen die Kosten derselben CHF 1'449.00.
  - Festzuhalten bleibt, dass konventionelle bauliche Massnahmen (Vertikalversätze, Verengungen etc.) mit Sicherheit zu viel höheren Kosten geführt hätten.

Abschliessend darf festgehalten werden, dass die Rückmeldungen zu den eingeführten Tempo 30-Zonen grossmehrheitlich positiv ausfallen. Insbesondere wünschen die Vertreterinnen und Vertreter aus weiteren Quartieren ebenfalls die Einrichtung der Tempo 30-Zone in "ihren Quartieren".

Muri bei Bern, 7. November 2005

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
 Der Präsident:            Die Sekretärin:

H.R. Saxer                K. Pulfer